

die Kircheninspection ist ganz und gar geeignet, das Oberaufsichtsrecht des Staates zu wahren. Ebenso, glaube ich, ist die vom Herrn Bürgermeister Hirschberg befürchtete Consequenz nicht so zu besorgen, daß namentlich die Synode dann nach Befinden ihre Rechte ebenfalls auszudehnen versuchen würde und in Bezug auf die Bewilligung für kirchliche Bedürfnisse in einer Weise vorgehen könne, welche die Staatsinteressen gefährden könne. Ich glaube auch nicht, daß eine solche Befugniß der Synode theoretisch begründet sei, wie der Herr Professor Dr. Heinze meinte. Ich glaube, die Synode wird künftig überhaupt mit Vermögensverwaltung gar Nichts zu thun haben; sie ist gar nicht in der Lage, irgend eine Vermögensverwaltung zu führen, also auch nicht darüber zu beschließen und Bedürfnisse dafür auszuschreiben. Ebenso wenig kann ich aus dem Vorsitz des Pfarrers im Kirchenvorstande irgend ein Bedenken entnehmen. Diesen Punkt hat aber Herr Professor Dr. Heinze so vollständig berührt, daß ich Dem Nichts hinzuzusetzen habe. Meine Herren! Zum Schlusse möchte ich Ihnen noch einen allgemeinen Gesichtspunkt vorführen. In den meisten Kirchenordnungen unserer deutschen Schwesterkirchen ist dem Kirchenvorstande das Recht beigelegt, auch kirchliche Anlagen auszuschreiben für die Bedürfnisse der Kirche, ohne die nun einmal das Kirchenwesen nicht bestehen kann. Mein Wunsch bei der Berathung der gegenwärtigen Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist der, daß wir uns, soweit irgend möglich, in Uebereinstimmung setzen möchten mit den Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen unserer evangelisch-lutherischen Schwesterkirchen. Das ist für mich ein Hauptgrund, warum ich auch in diesem Punkte eine Annäherung an diese allgemein gültigen Normen in den evangelisch-lutherischen Kirchen wünsche.

Landesbestallter H e m p e l: Da das Minoritätsgutachten sehr lebhaft Befürwortung erfahren hat, mag es mir erlaubt sein, als Mitglied der Majorität für deren Gutachten Einiges zu bemerken, zumal da von Seiten des Herrn Oberhospredigers Dr. Liebner die Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch auf S. 276 ausdrückliche Anerkennung erfahren haben. Herr Bürgermeister Dr. Koch hat mit besonders hervorgehobener Schrift angedeutet, daß die Ständeversammlung ihren Nichtberuf zur Berathung der vorliegenden Kirchenvorstandsordnung documentiren würde, wenn das Majoritätsgutachten und nicht das Minoritätsgutachten angenommen würde. Dieser Beschluß würde den Beweis liefern, daß bei der Fassung desselben die Interessen der politischen Gemeinde auf Kosten der Interessen der Kirchengemeinde vorzüglich oder richtiger ausschließlich den Ausschlag gegeben hätten. Gegen die Richtigkeit einer solchen Ansicht müßte ich mich, wie alle Anderen, die nach Befinden für das Majoritätsgutachten stimmen, ganz entschieden verwahren. Mir scheint die vorliegende

Frage nicht von dieser großen Erheblichkeit zu sein, welche ihr von einigen Seiten beigelegt wird. Ich finde die Bestimmung zum Gutachten der Majorität der Deputation und die Annahme des Entwurfs in der fraglichen Beziehung unbedenklich. Die Unbedenklichkeit möchte sich ergeben, wenn wir den Unterschied in das Auge fassen, der zwischen dem Vorschlage der Majorität und dem der Minorität liegt. Die Minorität will bei der Ausschreibung von Anlagen jedes Gehör der politischen Gemeindevertretung in Wegfall gebracht wissen. Die Majorität dagegen will mit der Vorlage, daß zunächst zwar der Kirchenvorstand Beschluß faßt über die Aufbringung von Anlagen, vor dessen Ausführung aber die Erklärung der politischen Gemeindevertreter erfordert werde, macht aber die Ausführung des Beschlusses des Kirchenvorstandes keineswegs davon abhängig, daß auch der Kirchenvorstand ausdrücklich seine Zustimmung erklärt. Findet keine Uebereinstimmung zwischen dem Beschluß des Kirchenvorstandes und der Erklärung der politischen Gemeindevertreter statt, so liegt die Entscheidung der Kircheninspection ob, und es kann daher nicht der Fall vorkommen, daß wirklich fundirte Beschlüsse des Kirchenvorstandes zur Ausführung nicht gelangen. Die Annahme des Entwurfs nach Maßgabe des Gutachtens der Majorität birgt daher keine Gefahren für das kirchliche Leben in sich und ich finde eine Unterstützung dieser Ansicht in dem Vorschlage der Minorität, daß, wenn eine Anleihe für kirchliche Zwecke gemacht werden soll, die politische Gemeinde intercediren soll. Eine Anlage scheint mir das Majus zu sein, die Ausschreibung vorübergehender Anlagen das Minus. Ist es unbedenklich und gerechtfertigt, zu verlangen, daß die Vertreter der politischen Gemeinde zu einer Anleihe ihre Zustimmung geben, dann muß es noch viel unbedenklicher sein, deren Zustimmung zur Aufbringung von Anlagen zu erfordern. Wir haben aber weiter in Betracht zu ziehen, daß wir nicht eine Verfassung herzustellen haben nach reinen theoretischen Principien. Wenn wir eine Verfassung zu construiren hätten, bei der wir nicht mit gegebenen Verhältnissen zu rechnen hätten, so bin ich vollständig der Meinung, daß wir nicht darauf kommen würden und nicht darauf kommen könnten, bei der Beschlußfassung über die Ausschreibung von Anlagen für kirchliche Zwecke die Einmischung politischer Gemeindevertreter zu statuiren. Nun ist bei uns die Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Beschaffung des für ihre Kirchen erforderlichen Geldbedarfs gesetzlich regulirt. Die Gesetzgebung soll nach der Vorlage nicht abgeändert werden. Auch die Minorität der Deputation hat keinen Antrag auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Uebertragung der Parochiallasten gestellt. Das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 schlägt hier ein. Dasselbe bestimmt, wie Ihnen erinnerlich ist, daß die Parochiallasten in